



6.40.87 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Energie und Materialphysik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 17. Januar 2017

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)(Mitt.TUC 2019, Seite 116)

Präambel

Der Masterstudiengang Energie und Materialphysik richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Physik
- Technische Physik
- Materialphysik
- Energie und Materialphysik
- Physikalische Technologien
- (Regenerative) Energietechnologien
- Optoelektronik
- Photovoltaik
- Halbleitertechnik
- Sensorik
- (Angewandte) Naturwissenschaften
- Chemie
- Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik

oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang.

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. a. Masterstudiengang ist ein Sprachniveau von mindestens C1 nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den Masterstudiengang Energie und Materialphysik gelten folgende Mindestvoraussetzungen als Nachweis eines fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums:

- a) Leistungen im Mindestumfang von 22 LP, die gleichwertig zu den Modulen Experimentalphysik I, Experimentalphysik II und Einführung in die moderne Physik (Experimentalphysik III und IV) des Bachelorstudiengangs Energie und Materialphysik sind. Über die Gleichwertigkeit der Studienleistungen entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss.
- b) Aus dem vorlaufenden Bachelorstudiengang werden, die Bachelorarbeit nicht eingerechnet, insgesamt mindestens 100 Leistungspunkte (LP) aus den folgenden Fächergruppen kumulativ vorausgesetzt:
 - Physik
 - Chemie
 - Mathematik
 - Materialphysik, Materialchemie
 - Materialwissenschaft, Werkstoffwissenschaft
 - Energietechnik, Energietechnologien
- c) Wurde die Bachelorarbeit auf einem Gebiet der Materialphysik oder der physikalischen oder chemischen Energietechnik/Energietechnologien angefertigt, kann sie mit bis zu 12 LP auf die nach b) nachzuweisenden 100 LP angerechnet werden. Über diese Anrechenbarkeit der Bachelorarbeit entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen. Dies sind insbesondere Modulbeschreibungen, Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienverlaufspläne.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Art und Umfang der Auflagen werden vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt. Die fachlichen Auflagen dürfen in der Summe 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Studien- und Prüfungsleistungen als Auflage erteilt werden.

6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann gemäß § 5 Absatz 4 AZO-M eine Eignungsprüfung durchführen. Diese Eignungsprüfung kann entweder in Form einer 90-minütigen schriftlichen Klausur oder einer 60-minütigen mündlichen Prüfung abgehalten werden. Über die Form der Eignungsprüfung entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss individuell im Laufe des jeweiligen Verfahrens. Vom Ergebnis der Eignungsprüfung hängt der Umfang der zu vergebenen Auflagen ab.

Der Inhalt der Prüfung wird durch die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses festgelegt. Im Falle einer mündlichen Prüfung übernimmt der Ausschussvorsitzende den Prüfungsvorsitz, zwei andere stimmberechtigte Mitglieder den Beisitz. Es ist ein geeignetes Protokoll der mündlichen Prüfung anzufertigen, welches die Ergebnisse sowie den Verlauf widerspiegelt. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses sind ermächtigt, selbstständig nach erfolgter gegenseitiger Absprache einen geeigneten Vertreter für die Eignungsprüfung zu entsenden, sofern sie selbst wegen triftiger Gründe an der Prüfung nicht teilnehmen können.

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.